



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at
verfassungsdienst@bka.gv.at
posteingang@bmlv.gv.at

Wien, 2. März 2023

Betrifft: 2023-0.034.628 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Wehrgesetz 2001 und das Meldegesetz 1991 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Menschen mit Behinderungen in Krisensituationen

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Bezogen auf Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen normiert Art 11 UN-BRK, dass die Vertragsstaaten [...] alle erforderlichen Maßnahmen [zu ergreifen haben], um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.“

Auf nationaler Ebene führt Kapitel 1.7 des Nationalen Aktionsplans Behinderung näher aus, wie man dies in Österreich umsetzen sollte. Dabei spielt jedenfalls die aktive Einbeziehung relevanter Akteur:innen aus dem Behindertenbereich in Krisenstäben und Beratungsstrukturen eine zentrale Rolle.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Zu § 3 B-KSG

Es ist zu begrüßen, dass die Notwendigkeit der barrierefreien Verbreitung der Information über das Bestehen einer Krise erkannt wird.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Im Sinne der obigen Ausführungen und im Interesse des umfassenden Schutzes des Lebens von Menschen mit Behinderungen (vgl Art 10 UN-BRK) ist es der Behindertenanwaltschaft jedoch wichtig neuerlich zu betonen, dass jedwede Kommunikation in Bezug auf das Vorliegen und Maßnahmen zur Bewältigung einer Krisensituation unbedingt von Beginn an und für die gesamte Dauer der Krisensituation in umfassend barrierefreier, also für Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt zugänglicher und nutzbarer, Art und Weise zu erfolgen hat (siehe § 6 Abs 5 BGStG).

Zu §§ 5 ff B-KSG

Unter Verweis auf den Nationalen Aktionsplan Behinderung, sei hier hervorgehoben, dass die Einbindung relevanter Organisationen und Institutionen in den einschlägigen Fachgremien unbedingt indiziert ist. Die Behindertenanwaltschaft kann durch ihre bundesgesetzlich übertragene Aufgabe, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen und dazu beizutragen, diese zu verhindern, und auch durch ihre praktische Arbeit über einen unmittelbaren Einblick in sich für Menschen mit Behinderungen in einer Krisensituation konkret ergebende Probleme verfügt, mit ihrer Expertise das Fachgremium unterstützen.

Dadurch soll gezielt der Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikel 11 UN-BRK in Krisensituationen gewährleistet werden.

Zu §§ 12 f B-KSG

Zur umfassenden Wahrung der Rechte und zum effektiven Schutz von Menschen mit Behinderungen in Krisensituationen, ist es nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft unbedingt erforderlich, die Interessen und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen nicht erst in der Phase der Krisenabwehr und –bewältigung miteinzubeziehen, sondern diese bereits im Rahmen der Krisenvorsorge angemessen zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Anliegen und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, wie die Abdeckung der notwendigen medizinischen Versorgung und die Aufrechterhaltung von Unterstützungsstrukturen, im Krisenzeitpunkt, sind präventiv sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, reading 'Elke Niederl'.

Mag.^a Elke Niederl
(stv. Behindertenanwältin)